

10.04.89

VP - Fz - In - R - U

**Empfehlungen  
der Ausschüsse**

zur

Achten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher  
Vorschriften

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

**A**

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),  
der Finanzausschuß (Fz) und  
der Rechtsausschuß (R)  
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2  
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

**R** 1. Eingangsformel

In der Eingangsformel sind im 1. Spiegelstrich in der Verweisung  
"§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a" nach der Angabe "Nr. 3" die Worte  
"Eingangsworte und" einzufügen.

Begründung:

Im Interesse einer möglichst breiten und  
tragfähigen Ermächtigungsgrundlage sollte  
nicht nur auf § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a,  
sondern zusätzlich auch auf die in den Ein-  
gangsworten des § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG ent-  
haltene Generalermächtigung abgehoben werden.

**Ausgeliefert am 11. APR. 1989**

15/1/89

VP 2. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (Nummer 3.3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Stellt der Sachverständige oder Prüfer Mängel fest und lehnt er die Zuteilung einer Prüfplakette ab (§ 29 Abs. 2 Satz 2), so hat der Halter das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichtes spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten wieder vorzuführen."

Begründung:

Die zeitliche Diskrepanz zwischen dem bisher vorgeschriebenen Zeitraum von höchstens sechs Wochen für die Nachprüfung der Mängelbeseitigung und dem Erfordernis, nach zwei Monaten eine erneute Hauptuntersuchung vornehmen zu lassen, hat in der Praxis viele Unklarheiten hervorgerufen.

VP 3. Artikel 1 Nr. 4a - neu - (Nummer 5.4)

In Artikel 1 ist nach Nr. 4 folgende neue Nr. 4a einzufügen:

'4a. In Nummer 5.4 Satz 1 werden nach den Worten  
"Angabe des Datums"  
die Worte  
"und der Untersuchungsstelle"  
eingefügt.'

Begründung:

Zur Ausübung der Aufsicht ist es erforderlich, aus dem Untersuchungsbericht die Untersuchungsstelle feststellen zu können.

VP

4. Artikel 1 Nr. 4b - neu - (Nummer 6.7)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4a - neu - folgende neue Nummer 4b einzufügen:

'4b. In Nummer 6.7 Satz 1 werden nach dem Wort "Anerkennung die Worte  
"während der Geschäfts- und Betriebszeiten"  
eingefügt.'

Begründung:

Nach der Verfassungsrechtsprechung fallen Betriebs- und Geschäftsräume nicht in den Schutzbereich des Artikels 13 GG, wenn das Betreten der Räume und die Vornahme der Prüfungen und Besichtigungen nur in den Zeiten statthaft ist, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen (BVerfGE 32, 54, 75 - Schnellreinigung). An diese Rechtsprechung soll durch die Einfügung der Worte "während der Geschäfts- und Betriebszeiten" angeknüpft werden. Ein Betretensrecht außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten wäre durch Artikel 13 GG nicht gedeckt, insbesondere dürfen Eingriffe und Beschränkungen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes vorgenommen werden. Eine Regelung im Range einer Rechtsverordnung genügt hierfür nicht.

VP 5. Artikel 1 Nr. 5 (Nummer 7.2.3)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in Nummer 7.2.3

nach dem Wort

"wird"

die Worte

"und sie sich verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Untersuchungsergebnisse und Prüferfahrungen innerhalb der Organisation sicherzustellen und gemeinsam mit anderen Überwachungsorganisationen und den Technischen Prüfstellen in geeigneter Form auszutauschen" einzufügen.

Begründung:

Nur der gemeinsame Erfahrungsaustausch mit den Organisationen, die Prüfungen nach § 29 StV20 vornehmen, bietet die Gewähr dafür, daß alle Erkenntnisse aus dem Prüfgeschehen untereinander bekannt werden und zur weiteren Verbesserung der technischen Überwachung insgesamt genutzt werden können.

VP 6. Artikel 1 Nr. 5 (Nummer 7.2.3a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Nummer 7.2.3 folgende neue Nummer 7.2.3a einzufügen:

"7.2.3a die Überwachungsorganisation durch Einrichtung eines innerbetrieblichen Revisionsdienstes sicherstellt, daß die Untersuchungsergebnisse für die Innenrevision und die Aufsichtsbehörde so gesammelt und ausgewertet werden, daß jederzeit die Prüfqualität für einen beliebigen Zeitraum innerhalb der letzten drei Jahre nachvollzogen werden kann, und daß die Untersuchungsergebnisse mit denjenigen anderer Überwachungsorganisationen und denen der Technischen Prüfstellen einwandfrei vergleichbar sind,"

Begründung:

Die Einrichtung einer Innenrevision ist eine arbeits- und kostenintensive Maßnahme, die aber für das ordnungsgemäße Funktionieren der Überwachungsorganisation und für die Aufsichtsbehörde zur Erledigung ihrer Aufgaben unerlässlich ist. Es muß gewährleistet sein, daß zu jedem Zeitpunkt zu erfahren ist, "wer hat wo, mit welchem Ergebnis, welches Kraftfahrzeug, mit welchem amtlichen Kennzeichen, von welchem Halter, zu welcher Zeit, geprüft". Die Innenrevision dient auch der Qualitätssicherung und bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Plakettenverwaltung.

115/1/89

- 6 -

VP  
Fz

7. Artikel 1 Nr. 5 (Nummer 7.2.4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Nummer 7.2.4 wie folgt zu fassen:

"7.2.4 für die mit der Durchführung der Untersuchungen betrauten Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehenden Ansprüchen besteht und aufrechterhalten wird und die Organisation das Land, in dem sie tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die durch die zur Vertretung der Organisation berufenen Personen, den Technischen Leiter, dessen Vertreter oder die mit der Durchführung der Untersuchung betrauten Personen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden und dafür den Abschluß einer entsprechenden Versicherung nachweist und aufrechterhält und"

Begründung:

Diese Verpflichtung stellt sicher, daß das Land nicht für fehlerhafte Handlungen der Überwachungsorganisationen in Anspruch genommen werden kann (analog der Regelung in § 10 Abs. 4 des Kraftfahrersachverständigengesetzes).

VP 8. Artikel 1 Nr. 5 (Nummer 7.2.5)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in Nummer 7.2.5 nach dem Wort  
"Fahrzeughalter"  
die Worte  
"(z. B. hinsichtlich der Anfahrtswege und der Gebühren)"  
einzufügen.

Begründung:

Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Zulassung neuer Überwachungsorganisationen muß es auch möglich sein, die Zulassung abzulehnen oder zu beschränken, wenn die Zulassung einer neuen Überwachungsorganisation wegen zurückgehender Auslastung der Technischen Prüfstelle dazu führen kann, daß der Bürger künftig für die amtliche Prüfung zur Kostendeckung höhere Gebühren zahlen muß, weil es der Technischen Prüfstelle nicht möglich ist, die Kosten entsprechend der zurückgehenden Auslastung zu senken, ohne daß sich dabei Auswirkungen auf das Netz der Technischen Prüfstellen insgesamt ergeben. Insbesondere in den Stadtstaaten und in den Großstädten können Rückgänge in der Auslastung der Technischen Prüfstelle erhebliche Auswirkungen auf die Kostensituation haben, ohne daß die Schließung der Technischen Prüfstelle in Betracht kommt. Gleiches muß gelten, wenn sich für den Bürger unangemessene Anfahrtswege ergeben würden.

15/1/88

VP 9. Artikel 1 Nr. 5 (Nummer 7.3.5)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in Nummer 7.3.5  
die Worte  
"kann auf zwei Monate"  
durch die Worte  
"kann bis auf drei Monate"  
zu ersetzen.

Begründung:

Eine zweimonatige Ausbildung ist auch bei  
Erfahrungen als Sachverständiger nicht ausrei-  
chend.

VP 10. Artikel 1 Nr. 5 (Nummer 7.5)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in Nummer 7.5

- a) in Satz 4 die Worte  
"Die Bestellung bedarf"  
durch die Worte  
"Die Bestellungen bedürfen"

und

- b) in Satz 5 die Worte  
"Sie kann"  
durch die Worte  
"Sie können"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

VP      11. Artikel 1 Nr. 5 (Nummer 7.6)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in Nummer 7.6 Satz 1  
nach dem Wort  
"Anerkennungen"  
die Worte  
"nach Maßgabe von 4.2.1"  
einzufügen.

Begründung:

Die Regelung ist erforderlich, um die Gleichbe-  
handlung der bisher anerkannten und der neuen  
Überwachungsorganisationen sicherzustellen.

VP      12. Artikel 1 Nr. 5 (Nummer 7.6)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in Nummer 7.6 nach Satz 1 folgender  
Satz einzufügen:

"Die nach 7.1 zuständige Behörde kann dies insbesondere im  
Hinblick auf 7.2.5 durch Auflagen sicherstellen."

Begründung:

Notwendige Rechtsgrundlage für das Setzen von  
Auflagen.

VP

13. Artikel 1 Nr. 5 (Nummer 7.6)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in Nummer 7.6 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung von Untersuchungen im Sinne von 4.2 auf amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 Abs. 2 Satz 5 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) i. d. F. des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und für die Ablösung dieser Aufgabenübertragung durch eine Anerkennung des Trägers der betreffenden Technischen Prüfstelle als Überwachungsorganisation nach 7.7."

Begründung:

In Hessen und Rheinland-Pfalz ist den Technischen Prüfstellen und den ihnen angehörenden amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz KfSachvG durch das Ministerium für Wirtschaft und Technik bzw. das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr die Durchführung von Untersuchungen entsprechend Nr. 4.2 der Anlage VIII zur StVZO übertragen worden. Für diese Aufgabenübertragung und deren Ablösung anlässlich des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung durch eine Anerkennung des Trägers der Technischen Prüfstelle als Überwachungsorganisation muß ebenso wie bei den bereits anerkannten Organisationen ein Besitzstand sichergestellt sein.

VP 14. Artikel 1 Nr. 5 (Nummer 7.8)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Nummer 7.8 wie folgt zu fassen:

"7.8 Für die Durchführung der Aufsicht sind die Vorschriften in 6.6 und 6.7 entsprechend anzuwenden. Ferner ist vom Inhaber der Anerkennung sicherzustellen, daß die mit der Aufsicht beauftragten Personen sämtliche Untersuchungsstellen betreten dürfen."

Begründung:

Notwendige Regelung zur Durchführung einer effektiven Aufsicht.

1571/85

VP

15. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c

Fz

In Artikel 2 Nr. 1 ist in Buchstabe c  
in der Gebührennummer 263  
der Betrag "201,-- DM"  
durch den Betrag "900,-- DM"  
zu ersetzen.

Begründung:

§ 6a Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz, das Verwaltungskostengesetz sowie die Finanzlage der öffentlichen Hand gebieten es, daß für kostenpflichtige Amtshandlungen kostendeckende Gebühren in Ansatz gebracht werden.

Die Bewerber für die Durchführung von Hauptuntersuchungen für Überwachungsorganisationen haben gemäß 7.3.6 der Anlage VIII zu § 29 StVZO eine Prüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 2 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes abzulegen.

Nach § 2 dieser Verordnung besteht der Prüfungsausschuß mindestens aus einem Angehörigen des höheren technischen Verwaltungsdienstes, einem Angehörigen des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und dem Leiter einer Technischen Prüfstelle bzw. dem Technischen Leiter einer Überwachungsorganisation oder deren Vertreter. Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von ihrer gehaltsmäßigen Eingruppierung dem höheren Dienst zuzuordnen. Der Zeitaufwand des einzelnen Prüfers für die Prüfung eines Bewerbers (Korrektur von drei schriftlichen Arbeiten, mündliche Prüfung sowie praktische Prüfung zuzüglich der Beratung des Prüfungsausschusses einschließlich Wege- und sonstige Ausfallzeiten) beträgt mindestens vier Zeitstunden. Bei drei Prüfern ergeben sich insgesamt zwölf Zeitstunden. Dabei ist noch nicht einmal der Zeitaufwand für die schriftliche Begründung eines eventuellen negativen Prüfungsergebnisses durch den Vorsitzenden besonders in Ansatz gebracht.

(noch Ziffer 15)

Der Stundensatz für einen Beamten/Angestellten des höheren Dienstes bei der Festsetzung von kostendeckenden Gebühren beträgt z. Z. 72,-- DM, so daß sich allein aus dem Zeitaufwand der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Kostenaufwand von 864,-- DM ergibt. Für die im Rahmen der Prüfung anfallenden sonstigen Verwaltungstätigkeiten und Verwaltungskosten (z. B. Ladung zu den Prüfungsterminen, Beaufsichtigung während der schriftlichen Arbeiten, Ausfertigung des Prüfungsbescheides) sind 36,-- DM mindestens erforderlich, um eine Kostendeckung zu erreichen.

11571/89

VP  
Fz

16. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d - neu -

In Artikel 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe c folgender neuer Buchstabe d anzufügen:

'd) Die Gebührennummer 321 wird wie folgt gefaßt:

"321 Prüfung für die

|                                                 |             |
|-------------------------------------------------|-------------|
| 321.1 amtliche Anerkennung als Sachverständiger | 1.080,-- DM |
|-------------------------------------------------|-------------|

|                                                                     |             |
|---------------------------------------------------------------------|-------------|
| 321.2 amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen | 1.020,-- DM |
|---------------------------------------------------------------------|-------------|

|                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| 321.3 amtliche Anerkennung als Prüfer | 960,-- DM |
|---------------------------------------|-----------|

|                                                           |           |
|-----------------------------------------------------------|-----------|
| 321.4 amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen | 900,-- DM |
|-----------------------------------------------------------|-----------|

|                                                                                   |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 321.5 Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer. | 900,-- DM |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|

Diese Gebühren schließen die Kosten.....(weiter wie bisher geltende Fassung)."

Begründung:

Die Prüfung von Prüfsingenieuren von Überwachungsorganisationen ist vergleichbar mit der Prüfung für die amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen für den Kraftfahrzeugverkehr. Es müssen deshalb auch gleiche Prüfgebühren festgesetzt werden (321.4). Die Gebührennummern 321.1, 321.2, 321.3 und 321.5 sind entsprechend anzugleichen.

VP

17. Artikel 2 Nr. 2

In Artikel 2 Nr. 2 ist in der Gebührennummer 414 nach den Gebührennummern 414.1 bis 414.5 folgender Absatz anzufügen:

"Im Bereich einer Technischen Prüfstelle dürfen in einem Land jeweils nur einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr kann von der Zustimmung der nach § 13 KfSachvG zuständigen Behörde abhängig gemacht werden."

Begründung:

Die Regelung schließt räumliche Differenzierungen bei der Höhe der Gebühr aus und trägt damit zur Gewährleistung gleicher Benutzungsbedingungen im Bereich einer Technischen Prüfstelle bei.

**B**

18. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.